

Datum	11.03.2020
Zahl	WO4-ALL-8122/2020 (001/2020) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Leonhard Paulitsch
Telefon	050 536-66250
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.gewerbe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

**Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach § 15
Epidemiegesetz – VERORDNUNG****VERORDNUNG**

der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg vom 11.03. 2020, ZI.WO4-ALL-8122/2020 (001/2020), mit der Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen gemäß § 15 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, über Erlass des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz vom 10.03. 2020, Zahl: 2020-0.172.682, wegen des Auftretens der anzeigepflichtigen Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) wie folgt verordnet werden:

§ 1

Sämtliche Veranstaltungen im Bezirk Wolfsberg, welche ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen in der Art mit sich bringen, dass mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder mehr als 100 Personen in einem geschlossenem Raum zusammenkommen, sind untersagt.

Dies gilt für alle Veranstaltungen im Sinne des Epidemiegesetzes 1950, insbesondere solche, die in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, Pflegeheimen, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden sollen.

Vom Verbot gemäß § 1 sind ausgenommen:

Zusammenkünfte allgemeiner Vertretungskörper, der Organe von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, im Rahmen der öffentlichen Verwaltung, der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheers, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr, in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, im Zusammenhang mit der Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens (Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen, usw.), nach völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Arbeitstätigkeit in Unternehmen, Betriebsversammlungen und der öffentliche Personenverkehr sowie der unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

§ 2

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln Veranstaltungen zu schließen und Personen, welche an diesen teilzunehmen beabsichtigen, aus dem Veranstaltungsbereich wegzuweisen.

§ 3


Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung nach § 40 Epidemiegesetz 1950, die mit einer Geldstrafe bis zu € 1.450,00, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen geahndet wird.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft und tritt am 03. April 2020, 12.00 Uhr, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Georg Fejan

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.</p>
---	---